

Schleswig-Holsteinische Triathlon-Union e. V. (SHTU)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Schleswig-Holsteinische Triathlon-Union e. V.“, Kurzbezeichnung: SHTU.
2. Der Sitz der SHTU ist Kiel.
3. Die SHTU ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
4. Die SHTU ist Mitglied der Deutschen Triathlon-Union e. V. (DTU) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe des Verbandes ist es, den Triathlon- und Ausdauersport zu fördern und pflegen; insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern sowie die der SHTU angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu betreuen. Sie vertritt ihre Belange allen Verbänden und Behörden gegenüber.
2. Die SHTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Die SHTU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie pflegt die Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SHTU und haben bei ihrem Ausscheiden oder Erlöschen keinen Anspruch auf deren Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, bevorzugt werden.
3. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet.
4. Die SHTU ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
5. Die Aufgaben der SHTU sind im einzelnen:
 - a. Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen der SHTU und der DTU.
 - b. Einheitliche Ausrichtung des Triathlonsports und der Ausdauermeerkämpfe im Land Schleswig-Holstein nach den Bestimmungen der Ordnungen der DTU.
 - c. Förderung und Pflege des Triathlonsports und der Ausdauermeerkämpfe als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport für Erwachsene und Jugendliche.
 - d. Die SHTU ist bei Triathlonveranstaltungen und Ausdauermeerkämpfen in Schleswig-Holstein, entsprechend der Ordnungen der DTU, das Aufsichtsorgan.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, falls erforderlich, durch Abkommen.
 - f. Vertretung des Triathlonsports im LSV.
 - g. Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter.
 - h. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Landeskader.
 - i. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien, mit dem Ziel, den Triathlonsport und die Ausdauermeerkämpfe zu fördern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Vereine werden, die dem LSV angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn ein Verein des LSV bei der Mitgliederbestandserhebung Triathleten meldet oder seinen Beitritt unmittelbar gegenüber der SHTU erklärt. Soweit die Mitgliedschaft im LSV noch nicht besteht, ist sie gleichzeitig zu erklären. Unerheblich ist, ob die gemeldeten Mitglieder Triathlon als Haupt- oder Ergänzungssport betreiben. Die erstmalige Meldung gilt als Beitrittserklärung und als Anerkennung der Satzung der SHTU.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Auflösung
- Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis zum 30. November durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft in der SHTU endet durch Austritt aus der SHTU oder dem Landessportverband sowie durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der SHTU nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
 - c. bei Ausschluss aus der DTU oder dem LSV,
 - d. bei verbandsschädigendem Verhalten.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
Gegen diesen Ausschluss kann beim Verbandstag Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, mit Zustimmung des Vorstands, an allen Veranstaltungen der SHTU teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die SHTU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren an die SHTU abzuführen.

§ 9

Beiträge

1. Die SHTU erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, dessen Höhe und Zahlungsweise der Verbandstag beschließt.
2. Als Berechnungsgrundlage dient – soweit keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen – die von den Vereinen dem LSV jährlich gemeldeten Zahlen bzw. die Anzahl der beantragten Startpässe, soweit die Zahlen vom LSV niedriger sind. Als Berechnungsgrundlage für die Veranstaltungen dient die Ergebnisliste und die Ausschreibung.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- 4.

§ 10

Räumliche Gliederung

Die SHTU umfaßt das gesamte Landesgebiet von Schleswig-Holstein.

§ 11

Organe der SHTU

Organe der SHTU sind

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. der Jugendverbandstag
4. Verbandsausschüsse.

§ 12

Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ der SHTU.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 4)
 - b. dem Vorstand (§ 13)
 - c. den Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 13 Abs. 8).
3. Im vierten Quartal eines jeden Jahres werden die Mitglieder der SHTU vom Vorstand schriftlich zum ordentlichen Verbandstag eingeladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung des Verbandstags. Sie ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen bekanntzugeben.

4. Stimmenverteilung:

a. Die von den Vereinen entsandten Delegierten sind mit einer festgelegten Anzahl von Stimmen stimmberechtigt. Delegierte können ihr Mandat schriftlich übertragen und Vollmacht erteilen. Die Anzahl der Stimmen ist abhängig von der Zahl der Mitglieder, die von den Vereinen der SHTU gemeldet wurden (§ 9 Abs. 2).

Hierbei gilt folgender Schlüssel:

Jeder der SHTU gemeldete Verein besitzt 1 Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich bei			
11	bis	20	Mitglieder auf 2 Stimmen
21	bis	30	Mitglieder auf 3 Stimmen
31	bis	50	Mitglieder auf 4 Stimmen
51	bis	100	Mitglieder auf 5 Stimmen
101	bis	200	Mitglieder auf 6 Stimmen
über		200	Mitglieder auf 7 Stimmen.

b. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben je 1 Stimme. Die Stimmen sind personenbezogen, bei Ämterhäufung kann ein Vorstandsmitglied nur einmal abstimmen.

5. Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst folgende Punkte:

- a. Wahl des Versammlungsleiters
- b. Feststellen der Stimmberechtigung und prüfen der Vollmachten
- c. Wahl des Protokollführers
- d. Wahl des 3-köpfigen Wahlausschusses, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt
- e. Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
- f. Bericht der Kassenprüfer
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Neuwahlen
- i. Vorlage des Haushaltsplanes

6. Der / die Präsident/in, Vizepräsident/in Leistungssport, Lehrwart/in, Pressewart/in werden in Jahren mit gerader Zahl, der / die Vizepräsident/in Finanzen, Vizepräsident/in Breitensport Jugend und Frauen, Sportwart/in und Kampfrichterwart/in werden in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

7. Es finden offene Wahlen statt, sofern nicht von einem Stimmberechtigten geheime Wahlen beantragt werden.

8. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit, unter Angabe von Grund und Tagesordnung, auf Beschluss des Vorstands, einberufen werden. Er muss ihn einberufen auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der der SHTU angehörenden Vereine. Der außerordentliche Verbandstag muss unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

11. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

12. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

14. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Fachwarten sowie dem / der Geschäftsführer/in und den Trainer/innen.
2. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in Finanzen
 - c. Vizepräsident/in Leistungssport
 - d. Vizepräsident/in Breitensport, Jugend und Frauen.
3. Als Fachwarte können folgende Positionen besetzt werden:
 - a. Sportwart/in
 - b. Lehrwart/in
 - c. Pressewart/in
 - d. Kampfrichterwart/in.
4. Der Vorstand wird gem. folgendem Turnus vom Verbandstag gewählt: Der / die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in Leistungssport, Lehrwart/in, Pressewart/in werden in Jahren mit gerader Zahl, der / die Vizepräsident/in Finanzen, Vizepräsident/in Breitensport und Jugend, Sportwart/in und Kampfrichterwart/in werden in Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. Der / die Geschäftsführer/in und die Trainer/innen werden vom Präsidium bestellt.
6. Das Präsidium vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB. Er wird jeweils gemeinsam durch mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums, von denen mindestens eine/r der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in Finanzen sein muss, vertreten.
7. Das Präsidium ist verantwortlich für die Arbeit des Verbandes und seine Geschäftsführung. Er kann sich zur Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und bei Bedarf haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.
8. Zur Abwicklung der fachlichen Arbeit kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
9. Zur Organisation der anfallenden Arbeit erstellt das Präsidium einen Arbeitsverteilungsplan, in dem die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Bereiche geregelt sind.
10. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein/e Vertreter/in des Vorstandes des "Fördervereins für die Triathlonjugend Schleswig-Holstein" in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, teil.

§ 14

Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Finanzen der SHTU wählt der Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren, jeweils in geraden und ungeraden Jahren, je einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit – auch ohne Ankündigung – Kassenprüfungen durchzuführen. Mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Dem Vorstand und dem Verbandstag ist schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand und in den Fachausschüssen der SHTU ausüben

§ 15

Triathlonjugend

1. Jugendliche Mitglieder der SHTU sind in der Triathlonjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie wird durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Organe der Triathlonjugend sind:
 - a. die Jugendvollversammlung
 - b. der Jugendvorstand.
4. Der Jugendvorstand ist einem SHTU - Ausschuss gleichgestellt.
5. Die Triathlonjugend gibt sich im Rahmen der Satzung der SHTU eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag.

§ 16

Ehrungen

Die SHTU sieht für besondere Verdienste Auszeichnungen und Ehrungen vor. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinen und dem Verbandsvorstand. Die Entscheidung über die Auszeichnung bzw. Ehrung trifft der Verbandsvorstand.

§ 17

Auflösung der SHTU

Im Falle einer Auflösung der SHTU, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der SHTU an den Landessportverband Schleswig-Holstein. Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstags oder des außerordentlichen Verbandstags und mit Zustimmung von 4 / 5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, können durch den Vorstand durchgeführt werden, ohne dass vorher ein erneuter Verbandstag einberufen werden muss.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Grundlage des Verbandstagsbeschluss am 19. November 2011 in Kiel-Holtenau (komplette Neufassung nach Aufforderung durch das Amtsgericht Kiel) geändert.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung in vorstehender Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am2011 in Kraft.